

RS Vwgh 1991/12/13 91/18/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lit a Z1;

Rechtssatz

Ist ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 1 StVO "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit dem Zusatz: "Ausgenommen Anrainer und ihre Lieferanten" versehen, so ist dies dem Zusatz: "Ausgenommen Anrainerverkehr" nicht gleichzuhalten. Nach der im ersten Fall gegebenen Textierung sind vom Fahrverbot ausdrücklich nur Anrainer und Lieferanten ausgenommen, sodaß die betreffende Verkehrsfläche von Besuchern der Anrainer nicht befahren werden darf

(Hinweis E 3.10.1984, 84/03/0079).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180231.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at